

12.06.02

**Antrag**  
des Freistaats Thüringen

---

**EntschlieÙung des Bundesrates zur verbesserten Bekämpfung  
der Organisierten Kriminalität**

Freistaat Thüringen  
Der Minister für Bundes- und  
Europaangelegenheiten  
und Chef der Staatskanzlei

Erfurt, den 11. Juni 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Thüringer Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

**EntschlieÙung des Bundesrates zur  
verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität**

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002 zu setzen. Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Gnauck  
Minister

**Entschließung des Bundesrates zur  
verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität**

Die Terroranschläge in den Vereinigten Staaten und auf Djerba haben gezeigt, dass der internationale organisierte Terrorismus die Gesellschaft in bisher nicht gekanntem Ausmaß bedroht. Auch die Organisierte Kriminalität wie beispielsweise die organisierte Korruption stellen nach wie vor eine Herausforderung von Staat und Gesellschaft dar. Diesen Herausforderungen muss zum einen durch präventive Maßnahmen und durch solche des Verfassungsschutzes begegnet werden. Doch kann und muss auch das Strafrecht seinen Beitrag leisten. Die Bundesregierung und die Mehrheit des Deutschen Bundestages haben es versäumt, die notwendigen Gesetze zur Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums auf den Weg zu bringen. Notwendig ist namentlich folgendes:

**1. Schaffung einer sachgerechten Kronzeugenregelung**

Terrorismus ist ebenso wie Organisierte Kriminalität durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt. Die Verflechtungen können nach den vorliegenden Erfahrungen vielfach nur dann aufgebrochen werden, wenn den aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird. Das geltende Recht bietet insofern nur in Teilbereichen spezifische Handhaben. Die Geltungsdauer des Kronzeugengesetzes ist nicht verlängert worden. Eine Nachfolgeregelung ist trotz entsprechender Ankündigungen von Seiten der Bundesregierung nicht auf den Weg gebracht worden. Notwendig ist, dass rasch eine sachgerechte Kronzeugenregelung unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates für ein Gesetz zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht geschaffen wird.

## **2. Ausweitung der Überwachung der Telekommunikation**

Die Überwachung der Telekommunikation ist für eine effektive Bekämpfung gerade auch der Organisierten Kriminalität unverzichtbar. Dieses Instrumentarium muss künftig auch bei Korruptionsdelikten, bei schweren Formen der Wirtschaftskriminalität (Fälschung von Zahlungskarten, schwere Fälle des Betrugs, Computerbetrugs, Subventionsbetrugs und Bankrotts), bei sexuellem Missbrauch von Kindern, allen Formen des schweren Menschenhandels und der Verbreitung kinderpornographischer Schriften eingesetzt werden können. Es ist in diesen Bereichen nicht länger verantwortbar, auf die Endergebnisse des Gutachtens zur »Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO...« des Max-Planck-Instituts und anderer Gutachten bezüglich heimlicher Ermittlungsmaßnahmen zu warten, die so bald nicht vorliegen werden.

## **3. Keine Verpflichtung der Staatsanwaltschaften zur Erteilung von Negativauskünften**

Der Auskunftsausspruch des datenschutzrechtlich Betroffenen nach §§ 491, 495 StPO muss so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeit der Ausforschung staatsanwaltschaftlicher Dateien verhindert wird. Es muss ausgeschlossen werden, dass Beschuldigte, die noch keine Kenntnis von einem gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren haben und aus ermittlungstaktischen Gründen auch nicht haben sollen, aus der Art der Beantwortung eines Auskunftersuchens von dem Verfahren erfahren oder Rückschlüsse darauf ziehen können.

## **4. Verbesserung der Speicherfristen bei Telekommunikationsunternehmen**

Die Strafverfolgungsbehörden stehen immer wieder vor dem Problem, dass Telekommunikationsverbindungsdaten, die für Strafverfolgungszwecke dringend benötigt werden, von den Telekommunikationsunternehmen bereits gelöscht worden sind. Damit laufen die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden in der Praxis immer wieder ins Leere. Wertvolle Daten, mit deren Hilfe schwerste Straftaten aufgeklärt werden könnten, gehen verloren. Die bestehenden Regelungen des Telekommunikationsrechtes, die sich vor allem auf die

Speicherung von Verbindungsdaten für kommerzielle Zwecke beziehen, reichen nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine gewisse Vorratsspeicherung der Verbindungsdaten zu Strafverfolgungszwecken. Berechtigten Belangen des Datenschutzes kann in der Ausgestaltung der Regelung Rechnung getragen werden, indem nicht nur Mindest-, sondern auch Höchstspeicherungsfristen für einschlägige Daten vorgesehen werden.

#### **5. Rechtliche Absicherung der Erstellung von Bewegungsprofilen durch Verfolgung von Mobiltelefongeräten im Bereitschaftsmodus**

Die Nutzung der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken muss auch dann möglich sein, wenn kein Ferngespräch geführt wird (stand-by-Betrieb).

Der Bundesrat hat sich mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen, BR-Drs 275/02 (Beschluss), eines Teils der drängenden Probleme angenommen. Insbesondere wurden Änderungsvorschläge in folgenden Bereichen gemacht: Ausweitung der Telekommunikationsüberwachung bei sexuellem Missbrauch von Kindern und bei der Verbreitung kinderpornographischer Schriften, Einführung der Vorratsspeicherung zur Verbesserung der Speicherfristen bei Telekommunikationsunternehmen und gesetzliche Regelung für die Erstellung von Bewegungsprofilen durch Verfolgung von Mobiltelefongeräten im Bereitschaftsmodus.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich der genannten Themen umgehend anzunehmen bzw. das Gesetzgebungsverfahren, soweit es um den o.g. Gesetzentwurf des Bundesrates geht, zu beschleunigen.